

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatca Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **110 (2012)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die vor wenigen Jahren gegründete Vereinigung der Walliser Suonen setzte sich neben dem Erhalt und der Förderung der Wasserleiten zum Ziel, die Walliser Suonenlandschaft für eine Vorkandidatur zur Aufnahme in das Unesco-Welterbe anzumelden. Die Mitgliederversammlung hat kürzlich eine Bewerbung einstimmig verabschiedet. Die Erarbeitung eines wissenschaftlichen Bewerbungsdossiers steht nun an. «Wir sind zuversichtlich, dass wir 2014 Aufnahme unter die Bewerber des Bundesamtes für Kultur finden. Denn wir haben mit den Suonen einen Schatz zu bieten, der historisch und siedlungsgeschichtlich bedeutsam ist und trotzdem bis in die heutigen Tage intensiv für die Erhaltung der Kulturlandschaft genutzt wird», sagt Véronique Jenelten-Biolaz von der Vereinigung der Walliser Suonen. Aufnahme finden ins Kandidaturdossier sollen indes einzig authentische und damit in der ursprünglichen Bauweise belassene Werke. Damit scheidet jene Objekte aus, die oft mit hohem Aufwand und durch zahlreiche Kunstbauten zu wahren AbenteuerWanderstrassen

ausgebaut worden sind, aber mit ihrer Geschichte und Funktion wenig mehr zu tun haben.

Weitere Informationen: www.musee-des-bisses.ch

Europäische Landschaftskonvention ratifiziert

Der Nationalrat hat im September 2012 die Landschaftskonvention ratifiziert. Diese bringt für die Schweiz eine Bestätigung, aber auch Verpflichtung, sich auch national für die Erhaltung und nachhaltige Landschaftsentwicklung einzusetzen. Die Konvention unterstützt die nötigen künftigen Massnahmen zum Schutze und zur Pflege der auch in der Schweiz weiterhin stark unter Druck geratenen Landschaften (z.B. via Raumplanung und Biodiversitätsstrategie). Die Schweiz kann nun die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für gemeinsame Landschaftsräume wie Gewässerlandschaften verstärken. Die Landschaftskonvention fördert insbesondere auch die Bewusstseinsbildung, die Bildung und Forschung; insbesondere fehlt in der Schweiz ein Lehrstuhl für Landschaftsentwicklung. Das Landschaftswissen in der Schweiz ist bescheiden; so gibt es keine fachliche Übersicht über die Vielfalt der Kulturlandschaften, ihre Qualitäten und Entwicklungsziele. Die Konvention kann eine solche Erarbeitung nun unterstützen. Die Schweiz schuf im Jahr 1991 den Fonds Landschaft Schweiz (FLS), welcher seither über 1700 Projekte in der ganzen Schweiz unterstützte und so massgeblich zur Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz beitrug. Der Fonds wurde vom Parlament bislang zweimal (gegen den Willen des Bundesrates) um zehn Jahre verlängert. Mit der Landschaftskonvention kann nun eine dauerhafte Fondslösung vorbereitet werden. Mit der Konvention können auch die Landschaftsqualitätsbeiträge der Agrarpolitik 2014–17 zugunsten der jährlichen Pflegeleistungen für die wertvollen Kulturlandschaften unterstützt werden.

serlandschaften verstärken. Die Landschaftskonvention fördert insbesondere auch die Bewusstseinsbildung, die Bildung und Forschung; insbesondere fehlt in der Schweiz ein Lehrstuhl für Landschaftsentwicklung. Das Landschaftswissen in der Schweiz ist bescheiden; so gibt es keine fachliche Übersicht über die Vielfalt der Kulturlandschaften, ihre Qualitäten und Entwicklungsziele. Die Konvention kann eine solche Erarbeitung nun unterstützen. Die Schweiz schuf im Jahr 1991 den Fonds Landschaft Schweiz (FLS), welcher seither über 1700 Projekte in der ganzen Schweiz unterstützte und so massgeblich zur Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz beitrug. Der Fonds wurde vom Parlament bislang zweimal (gegen den Willen des Bundesrates) um zehn Jahre verlängert. Mit der Landschaftskonvention kann nun eine dauerhafte Fondslösung vorbereitet werden. Mit der Konvention können auch die Landschaftsqualitätsbeiträge der Agrarpolitik 2014–17 zugunsten der jährlichen Pflegeleistungen für die wertvollen Kulturlandschaften unterstützt werden.



allnav ag
Ahornweg 5a
5504 Othmarsingen
www.allnav.com

Tel. 043 255 20 20
Fax 043 255 20 21
allnav@allnav.com

Geschäftsstelle in Deutschland: D-71522 Backnang
Succursale allnav CH Romande: CH-1891 Vérossaz



Online Shop
www.allnav.com

«Rapidité, efficacité, sécurité qualifient aussi bien allnav que l'instrumentation Trimble.»

Laurent Glassey
MOSINI et CAVIEZEL SA

